

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0105-21-16 = RSS-E 44/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 25.10.2022

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick
	KommR Wolfgang Wachschütz
	Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Rückzahlung der Prämien zum Versicherungsvertrag mit der Polizzennr. (anonymisiert) an den Antragsteller empfohlen.

Begründung

Mit Schreiben vom 9.12.2020 teilte der Antragstellervertreter den vorliegenden Sachverhalt mit: Der Versicherungsmakler V (anonymisiert) wurde vom Antragsteller 2016 eine Vollmacht zur Erledigung von Versicherungsangelegenheiten erteilt, welche dieser gegenüber formell nie widerrufen wurde. Am 19.3.2019 beauftragte der Antragsteller die Antragstellervertreterin mittels Vollmacht für Versicherungsangelegenheiten. In der Vollmacht findet sich gegen Ende der Satz: "Diese Erklärung setzt alle bis zum heutigen Tag bestandenen Vollmachten außer Kraft…".

Die Antragstellervertreterin kündigte unter Berufung auf diese Vollmacht am 19.3.2019 die bestehende "R(anonymisiert) Wohnungsversicherung" zur Polizzennr. (anonymisiert) per 1.6.2019 und schloss einen neuen Vertrag mit der M (anonymisiert) Versicherung (Beginn: 10.7.2019) ab.

Ohne Wissen des Antragstellers, kündigte jedoch auch die V (anonymisiert) die "R(anonymisiert) Wohnungsversicherung" und beantragte am 22.5.2019 einen neuen Versicherungsvertrag bei der antragsgegnerischen Versicherung (Beginn: 1.6.2019). Diese stellte am 17.10.2019 eine neue Polizze zur Polizzennr. (anonymisiert) aus.

Der Antragsteller wurde erst im Mai 2020 aufgrund mehrfacher Abbuchungen auf die Doppelversicherung aufmerksam und begehrte von ihr bzw. der V (anonymisiert) die Rückzahlung der Prämien. Da diese die Rückzahlung ablehnte, stellte der Antragsteller den Schlichtungsantrag. Mit der Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) sei der Antragstellerin auch die Vollmacht an die Antragstellervertreterin übermittelt worden. Mit dieser Vollmacht seien alle zuvor erteilten Vollmachten widerrufen worden.

Die Antragsgegnerin teilt mit Schreiben vom 24.11.2021 mit, dass beide Marken R (anonymisiert) Versicherung und U (anonymisiert) unterschiedliche Vertriebswege bedienen und aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gegenseitige Einsichtnahme nicht möglich sei. Daher habe die Antragsgegnerin keine Kenntnis von der neuen Vollmacht der Antragstellervertreterin bzw. der Löschung der Vollmacht der V (anonymisiert) gehabt. Der Versicherungsvertrag mit der Antragsgegnerin sei vor demjenigen mit der M (anonymisiert) zustande gekommen, weshalb eine Auflösung des Vertrages mit der Antragsgegnerin wegen Doppelversicherung nicht in Frage komme.

Die Antragstellervertreterin entgegnete darauf, dass interne Abläufe im Konzern der antragsgegnerischen Versicherung nicht maßgeblich für eine Anzeige des Vollmachtsentzuges seien.

Rechtlich folgt:

§ 1002 ABGB definiert einen Bevollmächtigungsvertrag als "Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des anderen zur Besorgung übernimmt." Dieser besteht immer aus einem Auftrag im Innenverhältnis (Geschäftsherr - Stellvertreter) und eine Vollmacht im Außenverhältnis (zu Dritten).

Gemäß § 1020 ABGB steht es dem Machtgeber - hier also dem Antragsteller frei - die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen. Aus dem dargelegten Sachverhalt geht jedoch nicht hervor, dass Antragsteller oder Vertreter die Vollmacht des Altmaklers widerrufen haben. Demzufolge konnte der Altmakler allenfalls davon ausgehen, dass die Vollmacht nach wie vor besteht.

Jedoch ist auch eine Innenvollmacht durch externen Widerruf beseitigbar, wobei gutgläubige Dritte, denen der Widerruf nicht zugeht, nach Maßgabe des § 1026 ABGB geschützt sind. (Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 1020, Rz 12).

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass ihr der Widerruf der Vollmacht an den Altmakler nicht bekannt war, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten:

Die R (anonymisiert) wurde mit 1.10.2016 mit der Antragsgegnerin verschmolzen. Die Marke "R(anonymisiert) Versicherung" blieb lediglich als Vertriebsmarke erhalten. Damit ist jedoch zu unterstellen, dass mit der Kündigung des vorherigen Vertrages am 19.3.2019 die Antragsgegnerin Kenntnis vom Widerruf der Vollmacht des Altmaklers hatte. Sie konnte daher die Antragsgegnerin einen neuerlichen Antrag des Altmaklers auf Abschluss einer Haushaltsversicherung nicht als Handeln im Namen des Antragstellers auffassen. Die Argumentation, die "Marken" würden unterschiedliche Vertriebswege bedienen und es sei eine gegenseitige Einsichtnahme nicht möglich, hebt nicht die zivilrechtliche Verpflichtung der Antragsgegnerin auf, einen ihr zugegangenen Widerruf einer Vollmacht in ihrer gesamten Geschäftsgebarung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Da somit ein vollmachtsloses Handeln des Altmaklers vorlag, konnte dieser den Antragsteller nicht rechtswirksam verpflichten. Eine nachträgliche Genehmigung des vollmachtslosen Handelns wird auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 25. Oktober 2022